

1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Gut Aiderbichl Iffeldorf" im Bereich des Osterseehofs, Gemeinde Iffeldorf

Präambel

Aufgrund des §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende Satzung:

§ 1 Erste Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanss "Gut Aiderbichl Iffeldorf" Der bisher rechtswirksame Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Gut Aiderbichl Iffeldorf" vom 09.06.2011 wird durch die vorliegende 1. Bebauungsplanänderung mit festgesetztem Geltungsbereich und nebenstehenden Planteil geändert. Die nachstehenden Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen und Text haben ausschließlich für den Geltungsbereich der 1. Änderung Gültigkeit. Im Übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des bisher rechtskräftigen Vorhabenbezogenenen Bebauungsplans "Gut Aiderbichl Iffeldorf".

Maßgebend für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Gut Aiderbichl Iffeldorf" ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem zeichnerischen Teil mit integriertem Textteil in der Fassung vom 02.09.2019. Der Satzung ist eine Begründung i. d. F. vom 02.09.2019 beigefügt.

Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Gut Aiderbichl Iffeldorf" tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Iffeldorf, den 25.11.2019

Hubert Kroiß, Erster Bürgermeister

Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1. Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen, Bauweisen, Gestaltung

- Art der baulichen Nutzung
- Innerhalb des Baufensters SO 11 ist ausschließlich die Errichtung eines Lagergebäudes für Heu- und Stroh
- Maß der baulichen Nutzung
- 1.2.1 Im Baufeld wird die *höchstzulässige Nutzung* neuer Gebäude durch folgende Parameter bestimmt:

maximal zulässige Firsthöhe (FH) in Meter, gemessen von OK Fußboden Erdgeschoss bis Anzahl der Vollgeschosse zulässige Grundfläche -

- Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird über das Höchstmaß der Firsthöhe bestimmt, gemessen von OK Fußboden Erdgeschoss bis OK First. Die OK Fußboden Erdgeschoss ist auf max. 45 cm über gewachsenem Gelände (bezogen auf den höchsten Punkt am Gebäudestandort) zulässig.
- Baugrenzen, Bauweise, Abstandsflächen

Verbindliche Maße, Angabe in Meter

2. Flächen für Nebenanlagen sowie für Garagen, Stellplätze und Zufahren

Flächen für Nebenanlagen

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans

Hinweise durch Planzeichen und Text

Grenze des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gut Aiderbichl Iffeldorf" Grundstücksgrenze mit Flurnummer, Bestand

bestehende Gebäude (Darstellung entsprechend der aktuellen Digitalen Flurkarte)

- Niederschlagswasser: Anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst vor Ort in Form einer flächenhaften Versickerung über eine geeignete, bewachsene Bodenschicht erfolgen. Erst wenn dies nicht möglich ist, kann eine Versickerung nach Vorreinigung über Versickerungsanlagen erfolgen. Für die Versickerung notwendige Flächen sind auf den jeweiligen privaten Baugrundstücken vorzuhalten. Eine Einleitung von schadlosen Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.
- Immissionen aus der Landwirtschaft: Mögliche Immissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung auf angrenzenden Flächen sind zu dulden.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gut Aiderbichl Iffeldorf" im Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.09.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 02.09.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.09. bis 28.10.2019 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.11.2019. über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Die Gemeinde Iffeldorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.11.2019.die 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1

Gemeinde Iffeldorf, den 25.11.2019

BauGB in der Fassung vom 02.09.2019 als Satzung beschlossen.

Hubert Kroiß, Erster Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Iffeldorf bereit gehalten. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans "Gut Aiderbichl Iffeldorf" in Kraft.

Gemeinde Iffeldorf, den 25.11.2019

Hubert Kroiß, Erster Bürgermeister

Gemeinde Iffeldorf Landkreis Weilheim-Schongau



1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

einschließlich Vorhaben - und Erschließungsplan

"Gut Aiderbichl Iffeldorf" im Bereich des Osterseehofs

Verfahren nach § 13 BauGB

Dipl. Ing. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider Freie Landschaftsarchitektin BDLA, Stadtplanerin SRL Bearbeitung: Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider Dipl.-Ing. Belinda Reiser

Etting, den 02.09.2019

M 1: 1.000

Dr. Ulrike Pröbstl-Haider

Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung Institut für ökologische Forschung St. Andrästr. 8a D-82398 Etting-Polling Tel. ++49 (0) 8802 - 91091 Fax ++49 (0) 8802 - 91092

erstellt: 13.11.2019

Satzungsbeschluss

E-mail office@agl-proebstl.de

www.agl-proebstl.de